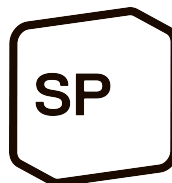


Vernehmlassung

Kantonsratsbeschluss über die Prämienverbilligung
in der Krankenversicherung



Sozialdemokratische Partei
Kanton Schwyz

Pfäffikon, 26. Februar 2017

Vernehmlassung: Kantonsratsbeschluss über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Herren Regierungsräte
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Schwyz bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung betreffend Kantonsratsbeschluss über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung.

Allgemeines

Wir sehen keinerlei Handlungsbedarf im Kanton Schwyz weitere Kürzungen der Prämienverbilligung vorzunehmen. Wir halten fest, dass der Kanton Schwyz die in der bundesrätlichen Botschaft zur Revision der Krankenversicherung vom 6. November 1991 genannte Forderung, die Prämienbelastung eines Haushalts dürfe nicht mehr als 8 % des steuerbaren Einkommens betragen, bereits heute nicht erfüllt!

Gerade mal fünf Kantone weisen tiefere Bezügerquoten als der Kanton Schwyz aus (Monitoring 2014). Von den im Jahr 2014 ausbezahlten 64 Mio. Franken an Prämienverbilligung übernimmt der Kanton und die Gemeinden lediglich 35 %, das heisst 22.5 Mio. Franken. Mit der vorliegenden Revision will die Regierung 8 Mio. Franken weniger Beiträge leisten, was einer weiteren Reduktion des Kantons- und Gemeindebeitrags auf rund 22 % entspricht. Hier wird wiederum auf Kosten der Ärmsten gespart. Nur gerade zwei Kantone tragen noch weniger an die IPV bei! Stossend an dieser Revision ist zudem, dass sie eine weitere Ungleichbehandlung schafft. Personen mit EL sowie SozialhilfeempfängerInnen werden nach Bundesrecht weiterhin die volle Prämienverbilligung gewährt – nicht aber andern Personen in bescheidenen Verhältnissen.

Anstoss für die Teilrevision war das Anliegen, dass die ausgerichtete Prämienverbilligung nicht höher sein dürfe als die tatsächlich geschuldete Krankenkassenprämie. Diese Forderung ist grundsätzlich nachvollziehbar. Auf Grund des Selbstbehalts trifft dieser Umstand in der Praxis faktisch jedoch nur in den seltensten Fällen ein. Er kann überhaupt nur Personen betreffen, die kein steuerbares Einkommen haben, zudem weder Sozialhilfe beziehen noch Ergänzungsleistungen erhalten und auch nicht als Junge Erwachsene in Ausbildung stehen.

Die Zahl solcher Personen ist sehr klein und selbst der Regierungsrat war nicht in der Lage eine verbindliche Anzahl davon betroffener Personen zu nennen. Jedenfalls betrifft dies ausschliesslich Personen, die von einem minimalen Einkommen leben. Genau diese Personen sollten aber durch eine erneute Kürzung der IPV nicht noch weiter schikaniert werden.

Diese Einzelfälle als Vorwand zu nehmen, um die Prämienverbilligung für sämtliche BezügerInnen um insgesamt 8 Mio. Franken zu kürzen, erachten wir als höchst befremdend und unredlich. Die heute im nationalen Vergleich schon sehr tiefen Kantons- und Gemeindebeiträge an die IPV dürfen nicht noch weiter gekürzt werden. Umso mehr, als die Krankenkassenprämien bekanntlich regelmässig ansteigen.

Im 2005 hatte der Kanton 16.5 Mio. Franken. Kantons- und Gemeindebeiträge an 34'158 BezügerInnen von IPV ausbezahlt. Pro Bezüger machte dies 483 Franken. aus, damals bei einer Richtprämie von 2'832 Franken.

Mit dem neuen System würden nur noch 10.5 Mio. Franken IPV an 32'800 Personen ausbezahlt. Durchschnittlich würde dies pro Bezüger nur noch 320 Franken betragen. Heute bei einer Richtprämie von 3'334 Franken.

Die SP wird darum, sollte die Vorlage in dieser Form durch das Parlament genehmigt werden, dagegen das Referendum ergreifen.

Wir beantragen dem Regierungsrat, die Vorlage grundlegend zu überarbeiten und die Forderungen der beiden erheblich erklärten Postulate so umzusetzen, dass die Prämienverbilligungsbeiträge unter dem Strich nicht weiter reduziert werden. Die durch eine allfällige Korrektur frei werdenden Mittel, müssen weiterhin vollumfänglich zur Verbilligung der Prämien anderer Personen in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen verwendet werden. Eine weitere Kürzung der Prämienverbilligung lehnen wir kategorisch ab.

Anträge und Amerkungen

Antrag zu § 5 Abs. 2:

Die Definition der „unteren und mittleren Einkommen“ ist mit Angaben von Beträgen klar im Gesetz festzuhalten.

Begründung:

Die Festlegung der Zugehörigkeit zu Einkommensschichten ist ohne klare Definition nicht nachvollziehbar. Diese Definition muss im Gesetz festgelegt sein.:

Antrag zu § 8 Abs. 1:

Die wirtschaftlichen Verhältnisse bestimmen sich nach dem anrechenbaren Einkommen und Vermögen der jüngsten rechtskräftigen Steuerveranlagung, welche am 1. April des dem Anspruchsjahr vorangehenden Jahres im Kanton vorliegt.

Begründung:

Wirtschaftliche Verhältnisse beziehen sich auf Einkommen und Vermögenswerte.

Anmerkung zu § 8 Abs. 3:

Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen und Einzelheiten durch Verordnung.

Die Verordnung muss auf sich plötzlich verschlechternde finanzielle Verhältnisse von Anspruchsberechtigten zeitnah eingehen.

Antrag zu § 9:

Die Richtprämien entsprechen **100 %** der Durchschnittsprämien gemäss der jeweils anwendbaren Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern, über die kantonalen Durchschnittsprämien der Krankenpflegeversicherung für die Berechnung der Ergänzungsleistungen.

Begründung:

Bereits die Festlegung der Richtprämie ist ein Kompromiss unter Berücksichtigung der verschiedenen Krankenkassenangebote. Eine zusätzliche Kürzung dieser Richtprämie um 10 % ist willkürlich und hat keinen Bezug zu real angebotenen Prämienmodellen.

Der Kanton Schwyz weist schon heute im Vergleich zu andern Kantonen eine der tiefsten Bezügerquoten aus (siehe auch Antwort auf die kleine Anfrage 25/16). Zudem gibt es kein Indiz, dass die Krankenkassenprämienlast im Bezug auf das verbleibende Haushalteinkommen kleiner wird. Daher soll die bisherige Regelung in diesem Artikel beibehalten werden. Es fehlen zudem konkrete Zahlen, ob und wie viele Personen tatsächlich einen Überbezug von Krankenkassen Prämienverbilligung erhalten.

Antrag zu § 26a:

Dieser Paragraph ist zu streichen.

Begründung:

Die Übergangsbestimmungen beziehen sich auf die letztmalige Gesetzesanpassung und sind daher osbolet.

Antrag zu § 27:

Dieser Paragraph ist zu streichen respektive anzupassen.

Begründung:

Der Paragraph muss sich auf das bisherige, aktuelle Gesetz beziehen und ist daher entsprechend neu zu formulieren.

Antrag zu § 1 (Selbstbehalt):

Der Selbstbehalt des anrechenbaren Einkommens gemäss § 6 Abs. 1 des Gesetzes beträgt 8 %.

Begründung:

Die vorliegende Revision soll nicht als Instrument missbraucht werden, um die Auszahlungen an untere Einkommen zu kürzen. Dies ist jedoch nach unserer Modelrechnung bei einem Selbstbehalt von 11 % der Fall. Entsprechend fordern wir zur Kompensation der Ausfälle für untere Einkommen eine Reduktion des Selbstbehalts auf 8 %. Nur mit diesem reduzierten Selbstbehalt kann das vom Bundesrat fixierte Ziel der maximalen Haushaltsbelastung von 8 % erreicht werden.

Modelrechnung IPV

	100 %	90 %	90 %	90 %	90 %	90 %
Richtprämie	395.00 CHF	355.50 CHF	355.50 CHF	355.50 CHF	355.50 CHF	355.50 CHF
Selbstbehalt in Prozent	12 %	12 %	11 %	10 %	9 %	8 %
in Franken	2880.00	2880.00	2640.00	2400.00	2160.00	1920.00
Steuerbares Jahreseinkommen	24'000.00 CHF	24'000.00 CHF	24'000.00 CHF	24'000.00 CHF	24'000.00 CHF	24'000.00 CHF
Prämienverbilligung	1'860.00 CHF	1'386.00 CHF	1'626.00 CHF	1'866.00 CHF	2'106.00 CHF	2'346.00 CHF

Vernehmlassung

Kantonsratsbeschluss über die Prämienverbilligung
in der Krankenversicherung

Seite 5

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Sozialdemokratische Partei

Kanton Schwyz



Andreas Marty
Präsident



Luka Markić
Partei- und Fraktionssekretär